

# Ansprüche an das ländliche Wegenetz aus Sicht des BUND Niedersachsen

**Prof. Dr. Michael Rode**

Stellvertretender Vorsitzender, BUND Landesverband Niedersachsen

Das ländliche Wegenetz bietet große Potenziale zur Förderung des Artenreichtums in der Agrarlandschaft. Insbesondere die Wegeseitenränder können wertvolle (Ersatz-)Lebensräume darstellen und einen wesentlichen Beitrag zum Biotopverbund leisten. Früher prägten reich strukturierte, breite und zonierte Wegeränder an nicht versiegelten Wegen mit einer hohen faunistischen und floristischen Artenvielfalt das Wegenetz der Agrarlandschaft. Durch Flurbereinigungsmaßnahmen mit Ackerzusammenlegungen sowie durch eine Einverleibung in die benachbarte Bewirtschaftung sind viele Wegränder heute stark verschmälert oder ganz weggefallen. Gleichzeitig sind die verbliebenen Reste u. a. durch unsachgemäße Pflege, direkten und indirekten Dünger- und Pestizideintrag verändert und beeinträchtigt. Damit werden ihre Funktionen in Bezug auf den Biotopverbund und als Lebensraum für Flora und Fauna nicht mehr oder nur unzureichend erfüllt.

Wegraine sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Insofern müssen bei diesen Flächen folgende Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zwingend beachtet werden<sup>1</sup>:

- § 39 Abs. 5 S. 1: „Es ist verboten, [...] nicht land-[...]wirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird“.
- § 5 Abs. 2 S. 3: Bei der landwirtschaftlichen Nutzung...“die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren“. (inklusive der Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen gemäß §§ 1 ff. BNatSchG).
- §21 Abs. 6: „Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

Damit liegen in diesem Sinne Verstöße gegen das BNatSchG vor<sup>2</sup>:

- bei der Nutzung von Wegerändern als Ackerfläche,
- bei deren Einbeziehung in Weideland,
- bei Zerstörung bzw. Beschädigung z. B. durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Walzen, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen oder Mulchen.

Demnach gilt es, die Funktion der Wegränder in der Agrarlandschaft zu stärken

1. quantitativ durch

- den Erhalt bestehender (breiter) Wegränder, insbesondere alter Wegränder,
- die Wiederherstellung unrechtmäßig landwirtschaftlich genutzter Wegrandbereiche,
- die Neuanlage und die Verbreiterung schmaler Wegränder auf Nicht-Wegrandflächen,

2. qualitativ durch

- eine sachgemäße Pflege zur Erzielung struktur- und artenreicher Wegränder,
- eine Minimierung von Düngemittel- und Pestizideinträgen,
- das Vermeiden von Bodenverdichtung durch Überfahren.

Um Verbesserungen zu erreichen, müssen vor allem Flurbereinigungsverfahren, Flurneuordnungen und der Wegebau im ländlichen Raum zur Realisierung von ökologischen Belangen und der Schaffung neuer Landschaftsstrukturen verbindlich genutzt werden. Zudem müssen im Rahmen der Agrarförderung Überlappungen von Feldblöcken mit Landschaftsstrukturen wie Wegrändern korrigiert und Zahlungen von Flächenprämien für überpflügte Wegränder ausgeschlossen werden.

1 Radtke, M. (BUND KG Rotenburg) 2014: Wegraine und Gewässerrandstreifen – Bedeutung und rechtliche Grundlagen. Hrsg.: BUND LV Niedersachsen e. V., dieUmweltDruckerei GmbH, Hannover. <https://www.bund-niedersachsen.de/service/publikationen/detail/publication/wegraine-und-gwaesserrandstreifen/> (31.01.2019)

2 Petersen, F. 2017: Erhalt von Feld- und Wegerandstreifen. Beitrag aus dem Recht der Natur-Schnellbrief Nr. 202. IDUR – Informationsdienst Umweltrecht. <https://idur.de/erhalt-von-feld-und-wegerandstreifen/> (31.01.2019)